

Uebersicht vom ganzen Land vorlegen, es hat aber von einzelnen Gerichten Auskunft darüber erfordert. Bei dem Stadtgericht in Altstadt-Dresden wurden im Jahre 1842 963 ganz geringfügige Rechtsfachen angebracht. Davon wurden 362 vor dem angeordneten Termin außergerichtlich beendet, 304 im Termin verglichen und 362 entschieden; allein unter diesen Entscheidungen befinden sich 164 Contumacialbescheide. Muß man nun annehmen, daß man alle diejenigen Sachen, wo die Parteien nicht zum Termin gekommen sind, als außergerichtlich verglichen betrachten muß, und daß auch, wo der Beklagte nicht erschienen ist, sich vielmehr als ungehorsam hat verurtheilen lassen, der Beklagte von seinem Widerspruch abgegangen ist, diese Sachen mithin den verglichenen beigezählt werden können, so sind von jenen 963 Sachen materiell nur 205 durch Erkenntniß entschieden worden, also noch nicht ein Viertel zur rechtlichen Entscheidung gekommen. Bei dem hiesigen Justizamte sind im Jahre 1840 519 ganz geringfügige Rechtsfachen angebracht worden. Davon haben nur 49, also circa  $\frac{1}{10}$ tel einer wirklichen materiellen richterlichen Entscheidung bedurft, die übrigen sind theils im Termine verglichen worden, theils haben sie sich vorher erledigt, theils durch Contumacialentscheidung. Im Jahre 1841 wurden 565 Sachen angebracht, und davon haben nur 70 einer wirklichen Entscheidung in materieller Hinsicht bedurft, also ungefähr  $\frac{1}{8}$ tel. Es ist dies aber nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Lande. Bei dem Amte Augustsburg wurden im Jahre 1842 240 Sachen angebracht, davon haben nur 40, also  $\frac{1}{6}$ tel einer wirklichen und materiellen Entscheidung bedurft. Bei dem Landgerichte zu Löbau wurden 261 Sachen angebracht und erledigt, und davon haben nur 23, also noch nicht  $\frac{1}{10}$ tel einer wirklichen Entscheidung bedurft. Bei dem Justizamte Eibensstock wurden im Jahre 1841 328 Sachen angebracht, davon haben nur 44, also ungefähr  $\frac{1}{8}$ tel einer wirklichen und materiellen Entscheidung unterlegen. Im Jahre 1842 wurden 426 Sachen angebracht, davon haben nur 68, also ungefähr  $\frac{1}{7}$ tel einer wirklichen Entscheidung bedurft. Bei dem Stadtgericht zu Leipzig wurden im Jahre 1840 2.007 Sachen angebracht, davon haben nur 192, also noch nicht  $\frac{1}{10}$ tel einer wirklichen richterlichen Entscheidung bedurft. Im Jahre 1841 wurden 1817 Sachen angebracht, davon haben nur 226, also ungefähr  $\frac{1}{8}$ tel einer wirklichen richterlichen Entscheidung unterlegen. Im Jahre 1842 wurden 1726 Sachen angebracht, davon haben nur 156 einer richterlichen Entscheidung bedurft. Bei dem Landgerichte zu Wurzen wurden im Jahre 1842 181 Sachen angebracht, 12 gingen aus dem vorigen Jahre mit über, beendet waren davon am Jahres-schluß 165, und von diesen 165 sind nur 3, also ungefähr  $\frac{2}{100}$  vom Hundert materiell durch das Gericht entschieden worden. Die Kammer wird daraus abnehmen, daß das Anführen im Bericht, als würde und könnte in Sachsen nicht soviel verglichen werden, ganz falsch ist, daß vielmehr die Thätigkeit unserer Gerichte für Vermittelung der Rechtsstreitigkeiten ebenso glänzende, wo nicht größere Resultate liefert, als die Friedensgerichte in irgend einem andern Staat, 44 davon hatten sich durch Vergleich erledigt, und 18 durch Contumacialbescheid, und einer wirklichen

Entscheidung haben nur 102 bedurft. Nun frage ich, meine Herren, hat das Ministerium nach diesen Nachrichten und statistischen Uebersichten die Errichtung eines ganz neuen Instituts für nothwendig halten können?

Präsident D. Haase: Ehe ich das Wort den angemeldeten Sprechern gebe, erlaube ich mir nur Weniges auf die Bemerkung zu erwiedern, welche der Herr Justizminister im Eingange seiner Rede machte. Derselbe bemerkte, daß es bedauerlich gewesen wäre, daß die Deputation keinen Commissar beigezogen hätte, nach §. 125 der Verfassungsurkunde sei sie dazu verpflichtet gewesen. Ich kann aber diese Verpflichtung nicht anerkennen. In der gedachten §. ist gesagt: „Diesen Deputationen werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch königl. Commissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden.“ Und dann heißt es weiter: „Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgang ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem königl. Commissar in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und nach Befinden berücksichtigen.“ Die Deputation findet hierin nur soviel, daß, sobald von ihr auf einen Commissar angetragen gewesen, und von diesem derselben Erklärungen oder Erläuterungen gegeben worden, diese letztern in den Bericht nothwendig aufzunehmen, und damit ist auch §. 111 der Landtagsordnung ganz übereinstimmend. Darin heißt es: „Die Deputation wird alle zu gehöriger Bearbeitung der an sie gewiesenen Gegenstände erforderliche Erläuterungen sammeln; bedarf sie deren von Seiten der Regierung, so ist auf Bestellung eines königl. Commissars anzutragen, durch welchen ihr solche gegeben werden.“ Sonach hat die Deputation sich nicht verbunden erachtet, auf eine commissarische Zuziehung anzutragen. Uebrigens aber hatte die Deputation sofort dafür sich entschieden, das Wünschenswerthe dieses Instituts anerkennend, einen Antrag auf dessen Einführung zu richten. Da sie aber diesen Antrag ganz allgemein zu halten beschloß, so enthielt sie sich, die Regierung um einen königlichen Commissar zu ersuchen. Im Ganzen konnte das zu weiter Nichts führen, als wozu ohnedies schon die Petition führte, nämlich den in der Petition gestellten Antrag im Allgemeinen, sowie er der Kammer vorgetragen worden ist, dieser zu empfehlen.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium hat nicht eine Principfrage berühren wollen, sondern nur bedauert, daß bei einem so wichtigen Gegenstand nicht das Verfahren, welches die Verfassungsurkunde andeutet, beobachtet worden. Ob dies nach den Mittheilungen und Aufschlüssen, die das Ministerium gegenwärtig gegeben hat, überflüssig gewesen wäre, überlasse ich der Deputation und der Kammer zur Beurtheilung. Uebrigens geht der Antrag keineswegs bloß dahin, die Sache der Regierung zur Erwägung zu stellen, sondern bestimmt auf Vorlegung eines Gesetzes, und gewiß hat die Vernehmung mit dem Ministerio großen Nutzen, wenn man auf ein neues Gesetz anträgt.